



Merkblatt

betreffend Erhebung der Quellensteuer auf Vergütungen an Verwaltungsrats- sowie Stiftungsratsmitglieder sowie Mitglieder ähnlicher Organe – **gültig ab Steuerjahr 2015**

Inhaltsverzeichnis

- I. Persönliche und sachliche Steuerpflicht**
 - 1. Personen mit steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im In- und Ausland
 - 2. Massgebender Erwerb
- II. Steuerabzug**
- III. Pflichten und Rechte**
 - 1. Pflichten des Vergütungsschuldners
 - a) Abzug und Weiterleitung des Steuerabzuges sowie Abrechnung
 - b) Haftung
 - 2. Rechte des Vergütungsgläubigers
- IV. Anwendung**

I. Persönliche und sachliche Steuerpflicht

1. Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im In- und Ausland

Dem Steuerabzug an der Quelle unterliegen Vergütungen an Verwaltungsrats-, Stiftungsratsmitglieder oder Mitglieder ähnlicher Organe

- von juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Inland,
- wenn sich der Wohnsitz oder Aufenthalt der Mitglieder im In- oder Ausland befindet (beschränkt Steuerpflichtige).

Steuerbar sind Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen und ähnliche Vergütungen, die diese Mitglieder für ihre Organfunktion erhalten.

Ein Steuerabzug ist nur vorzunehmen, wenn das Mitglied die Vergütung fakturiert und persönlich vereinnahmt.

Erfolgt die *Fakturierung der Vergütung durch eine juristische Person*, für die das Mitglied tätig ist (z.B. Arbeitgeber des Mitgliedes), so ist *kein Steuerabzug* vorzunehmen.

Ebenfalls kein Steuerabzug ist vorzunehmen, falls die *Fakturierung durch einen selbständig Erwerbenden* erfolgt.

Ein Steuerabzug hat sowohl bei Vergütungen an Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in Staaten, mit denen Liechtenstein ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, sowie bei Vergütungen an Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in Staaten, mit denen kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, zu erfolgen.

2. *Massgebender Erwerb*

Der Steuerabzug ist von der Bruttovergütung vorzunehmen.

II. *Steuerabzug*

Der Steuerabzug beträgt 12% (Art. 25 Abs. 3 SteG).

III. *Pflichten und Rechte*

1. *Pflichten des Vergütungsschuldners*

a) *Abzug und Weiterleitung des Steuerabzuges sowie Abrechnung*

Der Vergütungsschuldner (Schuldner der steuerbaren Leistung) hat alle für die vollständige Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzukehren. Er hat insbesondere folgende Pflichten:

- Bei Fälligkeit der Leistung hat der Vergütungsschuldner die geschuldete Steuer einzubehalten (Art. 27 Abs. 1 Bst. a SteG).
- Der Vergütungsschuldner hat dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über die Steuerabzugsbeträge auszustellen (Art. 27 Abs. 1 Bst. d SteG).
- Der Vergütungsschuldner hat der Steuerverwaltung halbjährlich Meldung mittels Abrechnungsliste zu erstatten. Die Formulare für die Abrechnungsliste stehen auf der Internetseite der Steuerverwaltung zur Verfügung (www.stv.llv.li).

Die Abrechnungsliste über die Gesamtsumme der im ersten Halbjahr einbehaltenen Steuerabzüge ist bis zum 15. Juli des laufenden Jahres und die Abrechnungsliste des zweiten Halbjahres ist bis 15. Januar des Folgejahres einzureichen.

- Der Vergütungsschuldner hat die von ihm einbehaltenen Steuerabzüge halbjährlich der Steuerverwaltung zu überweisen (Art. 28 Abs. 2 SteG).

Die Überweisung der einbehaltenen Steuerabzüge des ersten Halbjahres hat bis 31. Juli des laufenden Jahres und die Überweisung der einbehaltenen Steuerabzüge des zweiten Halbjahres hat bis 31. Januar des Folgejahres zu erfolgen.

b) *Haftung*

Der Vergütungsschuldner haftet für die Entrichtung der Steuerabzugsbeträge. Hat der Vergütungsschuldner den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verfügt die Steuerverwaltung die Nachzahlung. Dem Vergütungsgläubiger ist in diesem Fall eine berichtigte Aufstellung oder Bestätigung auszustellen. Hat der Vergütungsschuldner einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so kann der Vergütungsgläubiger den Differenzbetrag von der Steuerverwaltung zurückfordern, wenn er ihm bescheinigt worden ist (Art. 27 Abs. 2 SteG).

Der Vergütungsschuldner haftet nicht für Steuerabzugsbeträge, die er aufgrund der Vorlage einer Bescheinigung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 SteG, auf deren Richtigkeit er vertraut hat, nicht einbehalten hat. Dies gilt nicht, wenn dem Vergütungsschuldner bekannt war, oder aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war, dass die Bescheinigung unrichtig ist (Art. 27 Abs. 3 SteG).

Vergütungsschuldner, die einbehaltene Steuern zu ihrem oder zum Nutzen eines anderen verwenden, werden wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft (Art. 141 SteG).

2. Rechte des Vergütungsgläubigers

Der Vergütungsgläubiger (Empfänger der steuerbaren Leistung = Steuerpflichtige) erhält vom Vergütungsschuldner eine Aufstellung oder eine Bestätigung über die Steuerabzugsbeträge (sh. Ziff III./1.a); Art. 27 Abs. 1 Bst. d SteG).

Auf Antrag des Vergütungsgläubiger stellt ihm die Steuerverwaltung eine Bestätigung über den Steuerabzug aus, dies insbesondere wenn er einen solchen Nachweis für die Steuerbehörde seines Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsstaates benötigt.

Vaduz, Januar 2015

Steuerverwaltung